

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 215.

Donnerstag den 19. September

1850.

3. 1784. (2) **E d i c t.** Nr. 1533.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg, Johann und Matthäus Poličar, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast

nach dem am 23. Mai 1850 verstorbenen Urban Poličar, gewesenen Pfarrer zu Möschnach, die Tagfagung auf den 21. October 1850, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-

grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach den 10. September 1850.

3. 1785. (2) **Licitations = Kundmachung** Nr. 8061.

für die Verzehrungssteuer = Verpachtung im Cameral = Bezirke Triest.

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den, aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten am 1. October 1850 im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht ausgedoten wird.

Die Pachtverhandlung wird auf Ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1851 mit der stillschweigenden Erneuerung — und zugleich auf die Dauer dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhaftere darstellen wird.

Die Ausrufspreise für jedes Pachtobject sind ebenfalls aus dem beiliegenden Ausweise zu entnehmen.

Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesezen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil

nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs = oder Landtafel-Extractes überreicht werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, und einen oder mehrere Verzehrungssteuer-Bezirke des hierortigen Cameral-Bezirktes gepachtet und ihre dießfällige Caution geleistet haben, wird gestattet, lediglich eine Erklärung beizubringen, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen wollen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte.

Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirktes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffen-

den Bezirktes angenommen werden. Jedoch findet dort, wo der Fiscalpreis nicht einzeln bestimmt ist, keine Trennung Statt, sondern den Pachtlustigen ist vielmehr gestattet, Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke zu machen, sobald sie die vorläufige Caution auf die bezeichnete Art hinreichend erlegt haben.

Außer den mündlichen, ist es auch gestattet schriftliche, auf 15 kr. Stämpelbogen geschriebene Anbote für die Pachtung eines oder mehrerer, oder für alle Bezirke zu machen. Dieselben müssen jedoch vor dem Anfange der mündlichen Verhandlung, d. i. längstens bis zum 1. October 1850, vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung überreicht und mit dem Cautionsbetrage versehen seyn.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die weitem allgemeinen Licitations- und Pachtbedingnisse können bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest am 12. September 1850.

## A u s w e i s

für Verzehrungssteuer = Pachtversteigerungen im Cameral = Bezirke Triest.

Post = Nr.	Name des Steuerbezirktes.	Objecte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird.	Ausrufspreis				D r t	T a g	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden müssen.	Anmerkung.
			für die Verzehrungssteuer		Zusammen					
			fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Grundsteuerbezirk Sessana, das ist, im ganzen Umfange des vormaligen politischen Bezirktes Sessana, und in den demselben von den vormaligen politischen Bezirken Sanct Daniel und Duino zugefallenen Steuergemeinden, sofern diese zum Cameral = Bezirke Triest gehören, und jetzt, rücksichtlich des Verzehrungssteuerbezuges bis 1. November 1850 an Johann Kalister verpachtet sind	Wein und Fleisch	14498	12	14498	12	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest.	1. October 1850.	Bis 1. October 1850 neun Uhr Morgens.	Die Steuerbezirke Castelnovo und Bolosca werden vereint um den Betrag pr. 12387 fl. ausgedoten.
2	Grundsteuerbezirk Castelnovo in seinem gegenwärtigen Umfange	Wein und Fleisch	6434	—	6434	—				
3	Grundsteuerbezirk Bolosca in seinem gegenwärtigen Umfange, wohin auch die Steuergemeinden Bergud, Glana, Lisez, Scalniza und Studena des vormaligen politischen Bezirktes Castelnovo gehören	Wein und Fleisch dann Branntw. in den zum Zollauschlusse Istriens gehörigen Gemeinden des selben Steuerbezirktes	5830	—	5953	—				
			123	—						
4	In den Steuergemeinden Bollunz, Borst, Bresnizza, Czernikal, Czernotizh, Dollina, Draga, Grozhana, Dcislä, Prebenegg, Rigmäne und St. Servola des Grundsteuerbezirktes Capo d' Istria	Wein und Fleisch	4026	—	4026	—				

3. 1781. (2)

Nr. 7610.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird gemäß Auftrages der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 11. Sept. 1850, Z. 6522 kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und Fleisch und des bewilligten oder bewilligt werdenden Gemeindefuzschlages für das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragsrenewierung für das Verwaltungsjahr 1852 und 1853 in den neucreirten Gerichts- und Steuerbezirken Oberlaibach, Laas, Wippach, Senofetsch, Laak, Idria, Planina und Neumarkt, deren Gebietsumfang aus dem Landesgesetz- und Regierungs-Blatte für das Kronland Krain IV. Stück II. Jahrgang 1850 zu ersehen ist, in Pacht ausgedoten wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt und zwar für den Bezirk

Oberlaibach	der Betrag von	13.500	fl. M. M.
Laas	»	5.500	»
Wippach	»	7.600	»
Senofetsch	»	11.400	»
Laak	»	10.000	»
Idria	»	9.600	»
Planina	»	17.300	»
und Neumarkt	»	5.710	»

Zusammen . . . . . 80.610 fl. M. M.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am 28. Sept. 1850 um 9 Uhr Vormittags Statt, wobei zuerst jeder Bezirk für sich, und sodann alle Bezirke zusammen nach Maß des Ergebnisses der Einzelverhandlungen ausgedoten werden.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium belegten, das oder die zu pachtenden Objecte genau zu bezeichnenden Offerte sind längstens bis 27. Sept. 1850 Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

**Erstens.** Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindefuzschlage von Wein, Weinmost, Obstmost, Maische und Fleisch, nach den in dem Circular vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, des k. k. illhr. Suberniums dann dem beigefügten Anhang und Tariffe; ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben.

**Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

**Drittens.** Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersterer binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalte nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttagige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenüttem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

**Viertens.** Der Ausrufspreis für die zu verpachtenden Objecte ist bereits oben bezeichnet worden.

**Fünftens.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennverthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

**Sechstens.** Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Erfasse geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Erfass nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingefest, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

**Siebtens.** So wie der Pächter in allen Rechten und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben

angeführten Circular-Verordnung vom 26 Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuererhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

**Achtens:** Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindefuzschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch ein in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindefuzschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindefuzschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearbeteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind,

wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Machthabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeguschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

**Neuntens.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

**Zehntens.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

**Elfte ns.** Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffen-

heit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

**Zwölftens.** Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

**Dreizehntes.** Wenn der Pächter eine Pachtzuschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations-, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzuschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbuche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitations nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote

unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

**Vierzehntens.** Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stämpelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriffsmäßigen Stämpel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Doffert eines abwesenden Dfferenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Doffertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. Sollte der Dfferent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Doffert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

**Fünftehtens.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

**Sechzehntens.** Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

**Siebzehntens.** In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die SS. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungs-Protocoll, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Sitze des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. September 1850.

3. 1769. (3)

Nr. 7552 VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bei dem Umstande, als die erste Licitation kein günstiges Resultat geliefert hat, kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, in den neu creirten Gerichts- und Steuerbezirken Egg ob Podpetsch und Wartenberg in Pacht ausgedoten wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von 8000 fl., (sage Achttausend Gulden M. M.) wovon auf Wein und Most 7000 fl. und auf Fleisch 1000 fl. entfallen, — und für den Bezirk Wartenberg 11700 fl., sage: Elftausend Sieben Hundert Gulden M. M. entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Egg am 23. September und für Wartenberg am 24. September 1850, in beiden Fällen um 10 Uhr Vormittags. Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind für Egg bis 22, für Wartenberg bis 23. Sept. 1850 Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Die übrigen Licitationsbestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ vom 5., 6. u. 7. September 1850, Nr. 203, 204 und 205, und in der Amtskanzlei des k. k. F. W. Commissärs in Stein zu ersehen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 11. September 1850.

3. 1772. (2)

Nr. 3496.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Das k. k. Landesgericht zu Laibach hat mit Erlaß vom 3. September l. J., Nr. 1343, den Martin Praschkar von Vidernca, als Verschwender zu erklären befunden. Demnach hat das Bezirksgericht zu seinem Curator den Hrn. Mathias Reihlitz von Sava bestellt und ihm unter Einem die Vermögens-Verwaltung seines Prodigis übertragen.

Wartenberg den 10. September 1850.

3. 1779. (2)

Nr. 3257.

**E d i c t.**

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 21. August 1850, Nr. E. 3257, die executive Feilbietung der der Agnes Feustleg gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reinsitz sub Urb. Fol. 943 erscheinenden Realität Nr. E. 15 zu Soderich, wegen dem Mathias Snidza von Niedergereuth, Cessionär des Anton Novak, schuldbig 100 fl. c. s. s., im Reassumierungswege bewilliget, und zur Vornahme die erste Tagung auf den 1. October, die zweite auf den 31. October, die dritte auf den 30. November 1850, jedesmal um die zehnte Frühstunde im Orte Soderich mit dem Befehle angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerte pr. 599 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchstract, Schätzungsprotocoll und Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reinsitz am 21. August 1850.

3. 1778. (1)

Nr. 2952.

3. 1770. (3)

**Nicht zu übersehen.**

Es verbreitete sich, besonders in den letzten Tagen, immer mehr und mehr das Gerüde über die in Steinbrück vorgekommenen Cholera-Fälle, welche natürlicherweise eine Beunruhigung der Gemüther in unserer Stadt, so wie auch der Reisenden zur Folge hatten. Um nun hierüber die möglichste Aufklärung zu geben, glaube ich einen angenehmen Dienst den Beunruhigten, und als Mensch meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich die mir heute hierüber aus verlässlicher Quelle zugekommenen Daten zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Während der ganzen Zeit kommen nur beiläufig dreißig Erkrankungsfälle vor, wovon 13 oder 14 starben. Mit Ausnahme einer einzigen Ingenieurs-Frau gehörten alle übrigen Kranken der Arbeiterclassen an, die in Berücksichtigung der minder geregelten Nahrung- und Lebensweise auch ganz natürlich dem umfichgreifenden Uebel mehr ausgesetzt waren, und wozu der Genuß unreifen Obstes — von dem man leider selbst in Laibach viel zu Gesichte bekommt, und worüber strenge Aufsicht geführt werden sollte, — nicht unbedeutend beitrug.

Mit großer Befriedigung aber bringe ich zur Kenntniß, daß heute bereits der dritte Tag ist, daß nicht ein Einziger Cholera-Fall mehr vorkam, und wo daher die Communication mit Steinbrück ohne Besorgniß fortgesetzt werden kann.

Laibach den 13. Sept. 1850.

K.

3. 1806. (1)

Unterzeichnete gibt sich die Ehre, dem geehrten Publicum anzuzeigen, daß sie den ersten October ihren Schulcurfus wieder beginnt. Nähere Auskunft wird ertheilt im Kaiserlichen Hause, 3ten Stock, Nr. 210, Herrngasse.

Laibach am 18. September 1850.

Maria v. Feyerabend.

3. 1762. (4)

**Eine Wohnung**

ist am Hauptplaz Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquedirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. W. Racho, oder beim Hausmeister daselbst.

3. 1764. (3)

**Die Luxus-, Schwarz- und Weißbäckerei im Coliseum,**

welche seit dem Brande des Coliseums nicht betrieben werden konnte, wird Sonntag den 15. September zum ersten Mal wieder bemüht seyn, das verehrte Publikum mit guter, preiswürdiger Ware zu bedienen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Besonders empfehlenswerth sind die Schweizerkipfeln, Schweizerbrot, die italienischen Cornetten und Bigga nach venetianischer Art, so wie auch gutes Hausbrot, Wienerkipfeln, Kaisersemmeln und Salzstangeln.

3. 1797. (1)

Nr. 12660.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handels- Ministerium hat mit dem herabgelangten Erlasse vom 2. September l. J., 3. 5404, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien- Patentes vom 24. März 1832 die nachfolgenden ausschließenden Privilegien verliehen:

1) Dem Med. Dr. Franz Köller, Facultäts-Mitglied, wohnhaft in Rusdorf bei Wien, Nr. 120, auf die Verbesserung des Verfahrens zur Erzeugung des Schwefelkohlenstoffes. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitäts-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

2) Dem Pierre Marie Fouque, Ex-Officier der franzöf. Marine, wohnhaft in Triest Nr. 710, auf die Erfindung eines Reserve-Steuerruders, welches sowohl im Momente des Sturmes, als auch im Falle des Verlustes des Steuerruders durch sonstige unvorhergesehene Zufälle, auf allen Gattungen von Segel- und Dampf- Schiffen angewendet werden könne. Auf die Dauer eines Jahres. In Frankreich ist diese Erfindung seit 14. Februar 1845 auf 15 Jahre patentirt. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. k. k. Statthalterei in Triest zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. Der Fremdenrevers liegt vor.

3) Dem Joseph Daninger, Privilegiumsbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 213, auf die Erfindung einer horizontalen Windmühle, wobei Windthüren, nach Art der Windfahnen sich bewegend, auf den Armen des stehenden Grindels verartig im Kreise aufgestellt werden, daß der Wind auf einer Seite die vollen Flächen drücke, und dadurch die Umdrehung des Grindels bewirke, während er auf der anderen Seite bloß die Kanten berührend leicht durchziehen könne. Auf die Dauer von zwei Jahren. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreich. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

4) Dem Ignaz Walland, Handelsagent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 300, auf die Entdeckung beim Verschmelzen der Kupfererze, statt der bisher angewendeten kostspieligen Bestandtheile, andere erprobte, weit wohlfeilere und in reichlicher Menge vorkommende Flußmittel zu verwenden, wobei ebenfalls das größtmögliche Ausbringen von reinem Kupfermetall erzielt werde. Auf die Dauer von drei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

5. Dem Theodor Köster, Graveur; Heinrich D. Schmid, k. k. landesbef. Maschinen-Fabrikant, und Charles Girardet, Fabriksbesitzer, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 144, auf die Erfindung eines Apparates, welcher auf electro-magnetischem Wege jede Feuers- oder bevorstehende Explosions-Gefahr sogleich beim Entstehen anzeige. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers des Theodor Köster liegt vor.

6. Dem Friedrich Siebe, Mechaniker aus London, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 490, auf die Erfindung einer Rotationspumpe, welche mit einer Kurbel zum Drehen, statt mit einem Hebel versehen sey, das Ausströmen des Wassers im doppelten Quantum je nach der Geschwindigkeit der Rotation ununterbrochen, mehr gleichförmig und nicht stoßweise, wie es bei den gewöhnlichen Pumpen der Fall ist, bewirke, transportabel sey, sehr wenig Raum einnehme, und zum Bewässern und Begießen der Gärten, so wie auch als Handspitze zum Löschen bei Feuersbrünsten, endlich als Brunnenpumpe verwendet, übrigens von beliebiger Größe erzeugt werden könne und verhältnißmäßig billig zu stehen komme. Für die Dauer von drei Jahren. Die Geheim-

(3. Amts-Blatt Nr. 215, v. 19. Sept. 1850.)

haltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

7. Dem Anton Tichy, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 390, auf die Verbesserung in der Erzeugung versilberter Glasgegenstände. Für die Dauer von zwei Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

8. Dem Ant. Tichy, Privatier, wohnh. in Wien, Stadt Nr. 390, auf die Verbesserung in der Darstellung gewisser Metall-Verbindungen. Für die Dauer von zwei Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

9. Dem Anton Tichy, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 390, auf die Verbesserungen in der Erzeugung von Schmiede- und anderem Eisen. Für die Dauer von zwei Jahren. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Laibach am 13. September 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,  
Statthalter.

3. 1790. (1)

Nr. 12495.

Wie aus den Zeitungsblättern bereits bekannt ist, wurde die Stadt Chrudim in Böhmen am 6. v. M. durch einen verheerenden Brand schwer betroffen, welcher, durch die dazumal herrschende Dürre und einen heftigen Wind begünstigt, ungeachtet aller Rettungsversuche mit furchtbarer Schnelligkeit 108 Wohngebäude sammt Nebengebäuden in Asche legte, 201 Familien ihrer ganzen Fehung, Einrichtung und sonstiger Vorräthe, die Gewerbsleute aber aller ihrer Handwerksgeräthe und Rohstoffe beraubte.

Den ämtlichen Erhebungen zufolge beläuft sich der Schade auf die namhafte Summe von 251233 fl. CM.

Um den Verunglückten, welche hiedurch größtentheils obdachlos geworden sind, die thunlichste Erleichterung zu verschaffen, fand sich das h. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 3. d. M., 3. 18,883 bestimmt, nach dem Antrage des Statthalters in Böhmen eine allgemeine Sammlung von milden Gaben in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates zu bewilligen, deren Ertrag seiner Zeit an den Herrn Statthalter in Böhmen einzusenden ist.

Indem ich mich nun dießfalls neuerdings an den bewährten Wohlthätigkeitsfinn der edlen Bewohner Krains wende, füge ich nur bei, daß die eingehenden Beiträge von den respectiven Herren Seelsorgern, so wie auch von der Redaction der Laibacher Zeitung in Empfang genommen werden.

Laibach am 7. September 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,  
Statthalter.

3. 1800. (1)

Nr. 5652.

Concurs-Ausschreibung,  
wegen Befetzung der bei der k. k. Landeshaupt-Casse in Graz erledigten ersten Cassiersstelle mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden, dann der ersten Cassé-Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälte von Dreihundert und fünfzig Gulden.

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Graz ist die erste Cassiersstelle mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage von 1000 fl. — und die erste Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälte von Dreihundert und fünfzig Gulden in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche um die eine oder andere dieser Dienststellen, oder im Falle durch die Befetzung derselben eine Cassé-Offizialstelle mit 600 fl., 500 fl. oder 400 fl., — oder eine Cassé-Amtschreibersstelle mit 300 fl. Jahresgehälte erledigt werden sollte, auch um letztere in die Erwerbung treten wollen, haben ihre, mit der Nachweisung über ihre Befähigung für den Cassédienst durch die abgelegte Cassé-Prüfung, und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche durch ihre vorgefetzte Behörde längstens bis 5. October 1850 an die Landeshaupt-Casse in Graz zu überreichen, und in derselben anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Landes Haupt-Casse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 7. September 1850.

3. 1803. (1)

Nr. 3967.

## K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Triest ist die Controllorsstelle mit dem Gehälte jährlicher Eintaufend zwei hundert Gulden Conv. Münze und ein hundert Gulden Quartiergeld, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche gehörig zu documentiren, und unter Nachweisung der Studien, Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen, und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgefetzten Behörde bis längstens letzten September bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirection für Krain. Laibach am 9. September 1850.

3. 1802. (1)

## Licitations-Kundmachung.

Nachdem bei der am 12. September l. J. abgeführten öffentlichen, zweiten Minuendo-Versteigerung der höhern Orts zur Ausführung bewilligte, 400 Current-Klafter lange Uferschuhbau bei Brückeldorf, bestehend in:

254°, 1', 0" Körpermaß Erdaushebung, mit Inbegriff der sogleichen Aufdämmung und Stampfung;  
274°, 1', 5" Cubikmaß Erdanschüttung in 6 Zoll hohen Schichten, aufgetragen und gestampft;  
351°, 1', 6" Körpermaß Steinlieferung pr. 138°, 4', 6" Cubik-Maß Steinwurf und 1700 Quadrat-Klafter Talupflaster nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieses Bauobjectes eine dritte Licitations bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurksfeld am 28. September d. J., Vormittag, abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für diesen Uferschuhbau ist mit 3862 fl. 54 kr. festgesetzt.

Die Unternehmungslustigen werden hierzu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann Baubeschreibung bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur und bei den k. k. Ingenieur-Assistenten zu Gurksfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Gurksfeld am 13. September 1850.

3. 1795. (1)

Nr. 1417.

## E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 9. März 1850 zu deren Confr. Nr. 1 verstorbenen Ganzhüblers Georg Kroat als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 23. October l. J., Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bishin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigen diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirks-Collegialgericht Gottschee, am 2. August 1850.

3. 1755. (2)

Nr. 4415.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturscommissionen ergebenden Bedarfs an Monturs-Tüchern, Halina-Kohzenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelten-Kittel und Futterzwilliche, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Rindshäuten und geäscherten Maunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfällen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, endlich an à la Corse- und à la Pape-Hutfilzen, mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgenden:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt  $\frac{1}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{2}$  (Ein Vier- und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens  $\frac{1}{6}$  (Ein Sechzehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei  $1\frac{1}{16}$  (Ein Sieben Sechzehntel) Wiener Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen — noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbe Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen  $16\frac{1}{8}$  — und  $21\frac{1}{8}$  — mit Ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen  $19\frac{1}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{8}$  und für die 1 Zoll breiten —  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht — und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Halina muß  $\frac{1}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{1}{8}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kohzenzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen, und in der Länge  $8\frac{1}{4}$  — in der Breite aber  $1\frac{1}{8}$  Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge  $5\frac{1}{2}$ , und in Breite 2 Wiener Ellen messen.

Die einfachen Zblättrigen Bettkoben müssen  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{1}{16}$  Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kohzenzeug zu Pferdedecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewicht gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kohzenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen — wie aus Handgespinnst erzeugt seyn.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillich 10% Futterzwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn, und pr. Stück im Durchschnitt 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich: als leichtes zu Fußbekleidungen, und als schweres zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offert-LEDIGUNG vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden seyn.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt. Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gjakoschirmen und Patronentaschendeckeln, dann Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, soferne sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferungs-Quantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschritten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strupfen-Quantum nach der für die Monturs-Commission bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe.

Das Pfundleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn.

Von den übrigen Leder-gattungen werden die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitz-

leder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen, wovon die erste wenigstens 6 Patronentaschen-

die zweite „ 4 „ Riemen

geben muß; von der dritten Gattung werden zwar keine Patronentaschen-Riemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen seyn, daß sie andere Riemenwerkforten abwerfen, oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen- und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettäscheln, die geäscherten Maunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit

von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfunde mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohgaren Kalbsfelle in drei Gattungen, nämlich  $\frac{1}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen,  $\frac{1}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, und  $\frac{1}{5}$  der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück

Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in drei Gattungen, nämlich  $\frac{1}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{1}{5}$  der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{1}{5}$  der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von zwei Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und so gestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelfuß gehört, etwas röhliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz seyn.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosenschuhe, Fahrwesens-Stiefel und Gzikosen-Gzismen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden; doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. Die Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Fahrwesensstiefel, Gzikosen-Gzismen und Matrosenschuhe, welche das Kriegsministerium zu contrahiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Die Hutfilze à la corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite,



zu N. . . . nach dem mir wohl bekannten Muster und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . Gulden, gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N. . . . , Kreis N. . . . , Land N. . . . am . . . . ten . . . . . 1850.

N. N., Unterschrift des Dfferenten  
samt Angabe des Gewerbes.

3. 1807. (1)

Nr. 5610.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird dem Georg Terchan und dessen Erben hiermit bekannt gemacht: Es habe gegen dieselben Andreas Jagodis von Oberpirniz, vor diesem Gerichte eine Klage wegen Verjährung des Schuldscheines ddo. 24. October 1797, pr. 300 fl., und resp. Löschung desselben von der im Grundbuche der Herrschaft Flödnitz sub Rect. Nr. 1026 vorkommenden Ganzhube angebracht, worüber eine Tagesatzung auf den 11. October l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Ländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn

Dr. Napreth zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. österr. Länder bestimmten Gerichtsordnung abgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe anzugeben, oder aber sich einen andern Sachwalter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder überhaupt alles vorzulehnen haben, was sie zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden; widrigens sie sich sonst die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 3. August 1850.

3. 1793. (1)

## Bekanntmachung,

eine

von dem deutschen National-Vereine für Handel und Gewerbe

ausgeschriebene

## Preisaufrage

betreffend.

Der Zweck des deutschen National-Vereines für Handel und Gewerbe besteht in der Hebung der genannten beiden Branchen, in sich und den Bestrebungen des Auslandes gegenüber, wozu er laut §. 2 seiner Statuten folgende Mittel und Wege ergreift:

- 1) Fortwährende Beobachtung und Ermittlung des Zustandes und der Fortschritte der Gewerbe, des Handels und der Industrie im In- und Auslande;
- 2) genaue, sachverständige Prüfung und, nach Befinden, Einführung und Verbreitung nützlicher Erfindungen und Verbesserungen;
- 3) Erforschung günstiger und ungünstiger Handelsconjuncturen;
- 4) Erforschung vortheilhafter Abzugswege für die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbes;
- 5) Ermittlung der besten Bezugsquellen aller Gegenstände für den Handel, sowie der Rohstoffe und Halbfabrikate für die Gewerbe;
- 6) thatsächliche Vermittlung des Absatzes inländischer Handels- und Industrie-Producte und des Bezuges der erforderlichen Waren, Rohstoffe und Halbfabrikate aus den besten Quellen;
- 7) Bildung und thatsächliche Beförderung von Associationen unter Fabrikanten und Handwerkern in dem, in dem vorstehenden Punkte bezeichneten Sinne;
- 8) Förderung der strengsten Reellität in Handel und Verkehr;
- 9) Anregung und Aufmunterung der Fabrikanten, Handwerker und Techniker, durch Prämien-Aussetzung für Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Gewerbsamkeit;
- 10) gegenseitige Belehrung und Unterstützung durch Wort und That.

Obwohl nun der deutsche National-Verein für Handel und Gewerbe in seinen, nach reiflicher Berathung und Erwägung genehmigten Statuten die Mittel und Wege angegeben hat, mittelst deren er sich dem vorerwähnten Ziele zu nähern gedenkt, so kann doch eine Sache von so hoher Wichtigkeit und von so schwieriger und verwickelter Gliederung nicht vielfach genug erwogen werden.

Das Directorium des deutschen National-Vereines für Handel und Gewerbe hat daher unter Zustimmung des Vereins-Ausschusses beschloffen, zu näherer Erwägung der Sache und um jeden möglichen Fehlgriff zu vermeiden, die nachfolgende Preisfrage zu stellen:

**Welche Mittel und Wege muß der deutsche National-Verein für Handel und Gewerbe ergreifen, um Deutschlands industrielles und mercantiles Leben auf einen würdigen, das Wohl des Vaterlandes wahrhaft fördernden Standpunkt zu erheben?**

Die Bearbeiter der Aufgabe werden sich übrigens dem Gebiete der speciellen Politik so fern als möglich zu halten haben, da der Verein jede politische Tendenz von sich abweist und der Ansicht ist, daß Alles, was nützlich kann und soll, bei der jetzigen politischen Zerklüftung des deutschen Vaterlandes zunächst aus dem Volke selbst hervorgehen und von den politischen Verhältnissen unabhängig seyn muß.

Die eingehenden Abhandlungen müssen spätestens am **31. März 1851 in Leipzig beim „Directorium des deutschen National-Vereines für Handel und Gewerbe“** eingereicht werden, und können in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt seyn. Jede Abhandlung muß an ihrer Spitze einen Wahlspruch tragen, und derselben der Name des Verfassers in einem versiegelten Zettel, mit demselben Motto bezeichnet, beigelegt werden. Nur Abhandlungen, bei denen diese Formalität genau beobachtet worden worden ist, werden zur Bewerbung zugelassen.

Die sämtlichen eingelaufenen Abhandlungen werden einer, in der am 11. Mai 1851 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung des Vereines zu erwählenden Commission von sachverständigen Preisrichtern zur Prüfung übergeben, und die, als die beste erkannte mit einem Preise von

### Ein Hundert Stück Louisd'or

belohnt werden. Der Name des Verfassers wird öffentlich bekannt gemacht. — Die gekrönte Preisschrift wird Eigenthum des Vereines, der es sich vorbehält, dieselbe entweder durch den Druck zu veröffentlichen, oder sonst davon den geeigneten Gebrauch zu machen. Die nicht gekrönten Abhandlungen können unter Angabe des Motto's und der Handschrift wieder zurück verlangt werden.

Die Statuten und sonstigen Druckschriften des Vereines, welche als Unterlagen bei der Preisschrift dienen dürften, können kostenfrei von dem unterzeichneten Directorium unmittelbar, oder auf Buchhändlerwege bezogen werden. \*)

Leipzig den 30. August 1850.

Das Directorium des deutschen Nat.-Vereines für Handel u. Gewerbe.  
von Canig, Reg. Ref. und Adv., Moriz Beyer, Prof. Friedr. Gottw. Spangenberg,  
Vorstand.

\*) Auch können diejenigen, welche sich dem Vereine — der bereits gegen 3000 Mitglieder zählt — anschließen, oder sich dessen Vermittlung bedienen, oder aber als Bevollmächtigte oder Agenten für denselben wirken wollen, die Statuten und Berichte des Vereines kostenfrei auf demselben Wege erlangen.

Bei dieser Gelegenheit wird endlich die Vereinszeitung „der Fortschritt, industrielle Zeitung für Handel und Gewerbe in Deutschland“ dem Publikum bestens empfohlen.

3. 1804.

## Bekanntmachung.

Das in der k. f. Stadt Krainburg sub Const. Nr. 2 am Hauptplaz, gegenüber des Postgebäudes und am Casino liegende, zu jeder wie immer gearbeteten Unternehmung geeignete Haus, bestehend in zwei Stockwerken mit 14 Wohnzimmern und 4 Kammern, 4 Gewölben, 3 großen und 3 kleinen Küchen, 1 großen Weinkeller, 1 Krauckeller, 3 Stallungen und Hofraum sammt Holzlege, ist aus freier Hand täglich zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich der Bedingnisse wegen beim Eigenthümer entweder mündlich, oder in portofreien Briefen verwenden.

Krainburg am 17. September 1850.

Johann Kummer,  
Eigenthümer.

3. 1808. (1)

## Nachricht.

Montag den 23. d. M. werden im Kaus'schen Hause, Klosterfrauen Gasse Nr. 55, 1 Stocke, verschiedene Einrichtungsstücke verkauft.

## In Ign. v. Kleinmayr's

Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Boudin, Amadée & Mouttet Felix, Louis Philipp, seine Jugend, seine Regierung und sein Fall; nach vertraulicher Mittheilung des Königs verfaßt. Uebersetzt von Carl Grosse. Mit einer Vorrede von Dr. Fr. Steger. 2 Bände. Mit Illustrationen. Neue vollständige Ausgabe. 1850. 3 fl. 18 kr.

Chronik kurze, des Jahres 1849, enthaltend alle wichtigen Ereignisse, Kammerbeschlüsse, Verordnungen, Todesfälle u. s. w., welche im Jahre 1849 Statt fanden; nach Monat, Tag und Datum geordnet. 1850. 18 kr.

Fleischmann, neueste offizielle Berichte an die Regierung der Vereinigten Staaten über die Lage und Zukunft Californiens. 1850. 27 kr.

Kunst (die), im Schlafe reich zu werden. Neuester, zuverlässigster und vollständigster Traum-Ausleger, oder echtes ägyptisches Traumbuch, worin mau die meisten Träume nebst ihrer Bedeutung finden kann. In alphabetischer Ordnung verfaßt und mit einem Anhange versehen, worin man die vorzüglichsten Träume nach dem Laufe des Mondes und der zwölf Himmelszeichen auslegen kann, um mit Zuhilfenahme der beigegebenen Glückstabelle in der Zahlen-Lotterie sein Glück zu machen. Nach den Beobachtungen von dreihundertjährigen Eremiten. 1850. 20. kr.

Lackner, Dr. M. J., das Einkommensteuer-Gesetz in seinem Unterschiede von der bisherigen Besteuerungsart, sammt der Vollzugsvorschrift und allen hierauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen, durch viele Beispiele erläutert, mit einem alphabetischen Nachschlageregister. 1850. 30 kr.

Reichenbach, Dr. A. B., Naturgeschichte des Thierreiches, zur Belehrung und Unterhaltung für Jung und Alt. Mit vielen colorirten Abbildungen auf 8 Tafeln in Stahlstich. 1847. 3 fl. 4 kr.

Sempacher, Andreas, der Teppichhändler aus Tyrol auf seinen Fahrten und Wanderungen, oder Geheimnisse eines Zöglings unbekannter Oberer. Neue illustrierte Ausgabe. 1850. 2 fl. 42 kr.

Streckfuß, A. D., die Feldzüge in Schleswig-Holstein in den Jahren 1848 und 1849. 1850. 11 kr.

Temesvár im Jahre 1849 Während der Belagerung geschrieben. 1850. 36 kr.

Werner, J., des Auswanderers treuer Führer aus der alten in die neue Heimat. Mit einer vorzüglichen Karte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und Abbildung der wichtigsten Münzen. 1850. 1 fl. 21 kr.

Wildner-Maitzstein, Dr. Ignaz, Staat und Kirche, oder: ist dem Staatsgesetze eher zu gehorchen als dem Kirchengesetze? Wien 1850. 12 kr.

Zeitbilder zur nützlichsten und ergiebigsten Unterhaltung für Stadt und Land. Neue Auflage, I. Band, mit 24 Bildern. Eine vollständige Chronik des Jahres 1849. 2 fl. 53 kr.